Allgemeine Hinweise zur Zuwendung
durch die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
im Rahmen des Angebots

„Förderung von Kleinstprojekten im Ehrenamt“

1. **Ziel des Angebots**
 Ziel der Förderung ist es, Kleinstprojekte von ehrenamtlichen Vereinen und Organisationen innerhalb der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zu unterstützen.

2. **An wen richtet sich das Angebot?**
 Gefördert werden Vereine und Organisationen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, aus dem Bereich Ehrenamt, Sport, Heimat und Kultur.

3. **Was wird gefördert?**
 Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe fördert die ortansässigen Vereine und Organisationen bei der Herstellung und Anschaffung von Gegenständen sowie der Umsetzung von sonstigen Projekten. Insbesondere förderfähig sind Maßnahmen, die dem Gemeinwohl vor Ort nachhaltig dienen.

 Zur Durchführung des Projektes erforderliche Genehmigungen (z. B. nach der Landesbauordnung oder dem Landesnaturschutzgesetz etc.) müssen unabhängig von der Förderung vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

 Eine Förderung ist nicht zulässig, sofern der verfolgte Zweck einer Aufgabe dient, die grundsätzlich von anderen Stellen zu finanzieren oder zu einem erheblichen Teil gewerblich geprägt ist.

4. **Antragsverfahren**
 Die Zuwendung muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) bei der Verbandgemeinde Rhein-Nahe beantragt werden. Ist der Maßnahmenträger ein Verein, muss der Antrag vom Vereinsvorstand gestellt werden.

 Mit Antragstellung erkennen die Maßnahmenträger die Allgemeinen Hinweise zur Zuwendung durch die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Rahmen des Angebots „Förderung von Kleinstprojekten im Ehrenamt“ an.

 Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor Maßnahmenbeginn bei der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe einzureichen.

 Bei Baumaßnahmen müssen Maßnahmenträger grundsätzlich Eigentümer sein; ausnahmsweise genügt zum Nachweis einer der Förderung angemessener Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzung ein langfristiger Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtvertrag.

 <u>Jedem Antrag sind mindestens beizufügen:</u>

 - Die Beschreibung und Zielsetzung des Projekts (z.B. Nachhaltigkeit) bzw. der beabsichtigten Investition,
 - die Darlegung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition entstehenden Kosten,
 - der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition

verbundenen Kosten (Finanzierungsplan),
- die angegebenen Gesamtkosten sind vollständig durch schriftliche Angebote oder andere Kostennachweise zu belegen,
- eine Erklärung der Initiative, dass sie in der Lage ist, die Maßnahme vorzufinanzieren.

5. **Zuwendungshöhe**
 Die Zuwendung beläuft sich max. auf 2.000,00 € der zur Bezuschussung angemeldeten Maßnahme. Je nach Summe der für die Maßnahme veranschlagten Kosten kann sich der Zuwendungsbetrag entsprechend reduzieren. Vereinen und Organisationen kann pro Kalenderjahr nur eine Maßnahme bezuschusst werden.

6. **Widerruf**
 Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn diese aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

7. **Rechtsanspruch**
 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
 Nicht benötigte Fördermittel können in das Folgejahr übertragen werden. Nicht berücksichtigte Förderanträge werden im Folgejahr vorrangig berücksichtigt.

8. **Antragsentscheidung**
 Die Anträge werden an den Bürgermeister der Verbandsgemeinde weitergeleitet. Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit den Beigeordneten über die eingegangenen Anträge. Der Verein oder die Organisation erhält eine schriftliche Zusage in Form eines Bewilligungsbescheides.

9. **Verwendungsnachweis**
 Nach Anschaffung oder Umsetzung der Maßnahme ist ein schriftlicher Nachweis bei der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe einzureichen (inkl. entsprechender Belege). Wenn der Nachweis eingegangen und die Prüfung erfolgt ist, kann die Auszahlung erfolgen.

10. **Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss**
 Der Maßnahmenträger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

 Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger ihn schadlos.

24.04.2025

Benedikt Seemann
(Bürgermeister)